

Fernstudien- und Prüfungsordnung

für das Fernstudium Journalismus

an der Freien Journalistenschule

neugefasst am 24. Mai 2004

zuletzt geändert am 12. November 2008

Vorbemerkung: Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit werden im Folgenden für alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen maskuline Formen (z. B. „Bewerber“) verwendet. Alle Aussagen treffen jedoch stets auf Personen beiderlei Geschlechts (z. B. „Bewerberinnen und Bewerber“) zu.

§ 1 – Ziele des Fernstudiums

- (1) Das Fernstudium „Journalismus“ soll dem Teilnehmer fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die ihn zur Ausübung des Berufs eines Journalisten unter dem Primat der Pressefreiheit gem. Art. 5 GG und ethischer Maßstäbe befähigen. Der Teilnehmer soll lernen, journalistische Arbeit, ihre Bedingungen, Ziele und Wirkungen, ihre Einbettung in die Medienwirtschaft und ihre Interdependenzen mit der Öffentlichkeitsarbeit kritisch reflektieren und in übergreifende Zusammenhänge einordnen zu können.
- (2) Durch die Ausbildungsform „Fernstudium“ soll der Teilnehmer über fachliche Inhalte hinaus mit dem selbstregulierten Lernen vertraut gemacht werden und so individuelle Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen schaffen.

§ 2 – Dauer des Fernstudiums

- (1) Die Regelstudiendauer ist auf zwölf Monate angelegt, lässt sich jedoch nach eigenem Lernfortschritt verlängern oder verkürzen.
- (2) Die tatsächliche Studiendauer darf zwei Jahre nicht überschreiten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 3 – Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Fernstudium werden Gebühren gemäß geltender Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Kursbeginns für den Teilnehmer geltenden Gebühren gelten für die Dauer des Fernstudiums fort. Nachträgliche Erhöhungen sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind solche Gebühren, die durch die freiwillige Nachbelegung weiterer Wahlpflichtmodule oder den freiwilligen und nicht verpflichtenden Workshopbesuch für einen späteren Zeitpunkt entstehen.
- (3) Im Falle des Abbruchs des Studiums gem. § 8 Abs. 3 hat der Teilnehmer nur den Anteil der Gebühren zu entrichten, die während der Lehrgangsteilnahme fällig waren, mindestens jedoch für sechs Monate.

§ 4 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zur Ausbildung werden vorausgesetzt:
 1. a) abgeschlossenes nichtjournalistisches Hochschulstudium (Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie); b) eine begrenzte Anzahl von Teilnehmerplätzen wird auch für Personen reserviert, die keinen Hochschulabschluss, aber eine Berufsausbildung und eine anschließende, mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen können.
 2. sehr gute deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.
- (2) Bewerber, die keine deutschen Muttersprachler sind, müssen ihre Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder auf dem Niveau TDN 5 des TestDaF („Test Deutsch als Fremdsprache“) oder durch eine andere geeignete Prüfung nachweisen.

§ 5 – Bewerbungen

- (1) Die Termine für den Bewerbungsschluss werden im Internet veröffentlicht. Ausschlaggebend ist das Datum des Posteingangs. Wiederbewerbungen sind möglich und werden bevorzugt.
- (2) Bewerber sollen für ihre Bewerbung um die Teilnahme am Fernstudium das zur Verfügung gestellte Bewerbungsformular verwenden.
- (3) Der schriftlichen Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine kurze Darstellung der persönlichen Beweggründe für die angestrebte Ausbildung (fünf Zeilen bis maximal eine halbe Seite DIN A4);
 2. eine journalistische Schreibprobe (eine vorangegangene Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung);
 3. ein tabellarischer Lebenslauf.

§ 6 – Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung gestellten Teilnehmerplätze, so findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zahl der Teilnehmerplätze richtet sich nach personalen und organisatorischen Kapazitäten.
- (2) Die Auswahlentscheidung orientiert sich an persönlicher und fachlicher Eignung der Bewerber und stützt sich auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen auf folgende Faktoren:
 1. 45 Punkte – journalistische Arbeitsprobe und ggf. vorhandene berufspraktische Erfahrungen;
 2. 30 Punkte – kurze Darstellung der persönlichen Gründe für die angestrebte Ausbildung;
 3. 20 Punkte – Art und Note des Abschlusszeugnisses;
 4. 5 Punkte – wiederholte Bewerbung.Maximal 100 Punkte sind erreichbar. Bewerber, die eine Punktzahl von mindestens 75 erreichen, werden zugelassen.
- (3) Ist eine Entscheidung aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen im Zweifelsfall nicht möglich, werden einzelne Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (4) Die Einladung zum Auswahlgespräch muss unter Angabe von Zeit und Ort wenigstens sieben Tage zuvor zugestellt werden.
- (5) Auswahlgespräche erfolgen einzeln oder in Gruppengesprächen mit anderen Bewerbern. Das Gespräch soll je Bewerber 40 Minuten nicht übersteigen. Über das Gespräch ist eine Niederschrift zu führen.
- (6) Die Auswahlentscheidungen (Annahme bzw. Ablehnung) werden den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

§ 7 – Anmeldung

Wurde der Bewerber angenommen, hat er die Möglichkeit, sich nach Bekanntgabe binnen der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, anzumelden. Hierfür soll der Teilnehmer das Anmeldeformular verwenden.

Der schriftlichen Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Fotokopie des Abschlusszeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1;
2. ggf. Nachweis über berufspraktische Erfahrungen gem. § 4 Abs. 1 Abs. 1 b in Form von Kopien von Praktikums-, Hospitations- oder Arbeitszeugnissen oder Bestätigungen oder in anderer geeigneter Form;
3. ggf. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gem. § 4 Abs. 2.

§ 8 – Organisation des Fernstudiums

- (1) Der Teilnehmer erhält jeweils zum Beginn des Fernstudiums sämtliche Module übersandt.
- (2) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist mit dem Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials.
- (3) Der Teilnehmer kann das Fernstudium abbrechen. Dazu kann er ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und sollte postalisch oder per Fax erfolgen.

§ 9 – Aufbau und Lehrinhalte

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in die drei Themengebiete:
 1. Journalismus (Module 101 ff.)
 2. Medien (Module 201 ff.)
 3. Öffentlichkeitsarbeit (Module 301 ff.)
- (2) Der Teilnehmer hat mindestens zwölf Module zu bearbeiten. Darunter sind folgende drei Kernmodule zu belegen:
 1. Modul 101: Recherche
 2. Modul 103: Journalistische Darstellungsformen
 3. Modul 204: Presserecht
- (3) Die übrigen mindestens neun Wahlpflicht-Module kann der Teilnehmer aus folgendem Angebot auswählen:
 1. Modul 102: Journalistisches Texten
 2. Modul 104: Das journalistische Interview
 3. Modul 105: Journalistische Sparten
 4. Modul 106: Journalistische Berufsfelder
 5. Modul 107: Online-Journalismus
 6. Modul 108: Hörfunkjournalismus
 7. Modul 109: Selbstmarketing für freie Journalisten
 8. Modul 110: Fernsehjournalismus
 9. Modul 111: Fotojournalismus
 10. Modul 201: Printmedien
 11. Modul 202: Rundfunkordnung
 12. Modul 203: Medienordnung
 13. Modul 205: Medienökonomie
 14. Modul 206: Medienmanagement
 15. Modul 207: Einführung in die Medienwissenschaften
 16. Modul 301: Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit
 17. Modul 302: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit
 18. Modul 303: Presse- und Medienarbeit
 19. Modul 304: Corporate Publishing

§ 10 – Aufgabe und Gliederung der Prüfungen

- (1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernfortschritts und erfolgen sowohl ausbildungsbegleitend, in Form von Hausarbeiten (§ 11) und Praxismodulen (§ 12), sowie als Abschlussprüfung in Form einer Abschlussarbeit (§ 13). Der Prüfling soll durch die Prüfungen nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Grundzusammenhänge im Journalismus und in den Medien und/oder in der Öffentlichkeitsarbeit überblickt und methodisch als Journalist oder PR-Referent arbeiten kann.

- (2) Prüfungen sind selbstständig und ohne fremde Hilfe zu bearbeiten und an das Prüfungsbüro abzuliefern.
- (3) Durch die einzelnen Prüfungsleistungen und insbesondere die Abschlussprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Journalismus überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 11 – Hausarbeiten (Module 101 ff., 201 ff. und 301 ff.)

- (1) Ausbildungsbegleitende Prüfungen erfolgen in Form von benoteten Hausarbeiten zu jedem belegten Modul.
- (2) In den Hausarbeiten wird Fachwissen aus den bearbeiteten Modulen im Zusammenhang mit Transferleistungen abgeprüft. Sie bestehen in der Regel aus drei Blöcken: 1. Multiple-Choice-Aufgaben, 2. Offene Wissensfragen und 3. Arbeitsaufträge. Die Prüfungsaufgaben werden nach der Belegung des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Die Hausarbeiten sind binnen der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Die Bewertung der Hausarbeiten erfolgt in angemessener Frist und soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Hausarbeiten können durch Stellung einer Nachprüfung wiederholt werden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurden. Im Falle der Wiederholung gilt die zweite Note.

§ 12 – Praxisarbeiten (Module 401 ff.)

- (1) Praxisarbeiten dienen der Einübung des journalistischen Handwerks sowie der Überprüfung, ob die Fähigkeiten erworben wurden, die zur Erreichung des Lehrgangsziels erforderlich sind.
- (2) Während der Lehrgangsdauer hat der Teilnehmer vier Praxisarbeiten abzuleisten. Dazu zählen im Einzelnen:
 1. Modul 401: Journalistisches Schreiben I (Schreibübung);
 2. Modul 402: Journalistisches Schreiben II;
 3. Modul 403a: Journalistisches Schreiben III;
 4. Modul 404: Redigieren.
- (3) Die Praxisarbeiten sind binnen der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 abzuleisten. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.
- (4) Die Praxisarbeiten dürfen erst bearbeitet werden, sobald die drei Kernmodule 101: Recherche, 103: Journalistische Darstellungsformen und 204: Presserecht bearbeitet und benotet wurden.
- (5) Es dürfen keine bereits veröffentlichten sondern nur originär erstellte Texte eingereicht werden. Erst nach Bewertung der Praxisarbeiten dürfen diese veröffentlicht werden.
- (6) Die Bewertung der Praxisarbeiten erfolgt in angemessener Frist und soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Von den vier Praxisarbeiten darf eine einmal unter Nennung eines neuen Themas wiederholt werden, wenn sie mit der Note „mangelhaft“ (5,0) bewertet wurde. In diesem Falle gilt die zweite Note.

§ 13 – Abschlussarbeit (Modul 501)

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach den erlernten Methoden zu bearbeiten.
- (2) In der Regel besteht die Abschlussarbeit

1. in der journalistischen Aufbereitung eines möglichst aktuellen, spezifischen Themas (501a) oder
 2. in einer wissenschaftlichen Arbeit über ein spezifisches Thema, das den Bereichen Journalismus, Medien oder Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden kann (501b).
- Abweichende Formen sind auf Antrag möglich.
- (3) Das Thema, die Form und der Umfang der Abschlussarbeit sind während der maximalen Studiendauer gem. § 2 Abs. 2 zu vereinbaren. Voraussetzung für die Vereinbarung ist, dass alle Hausarbeiten und Praxisarbeiten bearbeitet und benotet wurden.
 - (4) Nach der Vereinbarung wird die Abschlussarbeit vom zugewiesenen Prüfer gestellt. Thema und Abgabefrist sind aktenkundig zu machen.
 - (5) Die Abschlussarbeit ist binnen acht Wochen nach Themenstellung beim Prüfungsbüro oder beim Prüfer in maschinengeschriebener Form abzuliefern.
 - (6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig und ohne Hilfe Dritter verfasst hat. Verspätet eingehende Arbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
 - (7) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung mit „mangelhaft“ (5,0), einmal mit einer neuen Themenstellung wiederholt werden. Danach gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden und es erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle der Wiederholung der Abschlussprüfung gilt die zweite Note.
 - (8) Der Teilnehmer hat dann Anspruch auf eine Bescheinigung über seine geleisteten Prüfungen.

§ 14 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - a. 1,0 für das Leistungsniveau von 95 bis einschließlich 100%;
 - b. 1,3 für das Leistungsniveau von 90 bis einschließlich 94%;
 - c. 1,7 für das Leistungsniveau von 85 bis einschließlich 89%;
 - d. 2,0 für das Leistungsniveau von 80 bis einschließlich 84%;
 - e. 2,3 für das Leistungsniveau von 75 bis einschließlich 79%;
 - f. 2,7 für das Leistungsniveau von 70 bis einschließlich 74%;
 - g. 3,0 für das Leistungsniveau von 65 bis einschließlich 69%;
 - h. 3,3 für das Leistungsniveau von 60 bis einschließlich 65%;
 - i. 3,7 für das Leistungsniveau von 55 bis einschließlich 59%;
 - j. 4,0 für das Leistungsniveau von 50 bis einschließlich 54%;
 - k. 5,0 für das Leistungsniveau unter 50%.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Gesamtnote bildet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die studienbegleitenden Prüfungen gehen dabei jeweils mit einfachem Gewicht, die Praxisaufgaben mit doppeltem Gewicht und die Abschlussarbeit mit vierfachem Gewicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:
 - a. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = hervorragend;
 - b. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0 = sehr gut;
 - c. bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 3,0 = gut;
 - d. bei einem Durchschnitt von 3,1 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 - e. bei einem Durchschnitt vom 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 - f. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht bestanden.

§ 15 – Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluss der letzten Prüfung benötigte Dauer der Ausbildung in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Das Zeugnis ist von der Schulleitung zu unterzeichnen.

§ 16 – Übergangsregelungen/Änderungsprotokoll

- (1) Die vorliegende Fassung dieser Prüfungsordnung unterscheidet sich von der Erstfassung insbesondere in der Einführung der Praxisaufgaben gem. § 12 und des damit verbundenen II. Prüfungsblocks. Teilnehmer, die vor dem Tag der Bekanntmachung (22. März 2006) am Fernstudium Journalismus teilgenommen haben, haben die Möglichkeit, die Praxisarbeiten gem. § 12 abzuwählen. Von der Abwahl des II. Prüfungsblocks wird dringend abgeraten.
- (2) Die vorliegende Fassung unterscheidet sich von der Fassung aus dem März 2006 durch die Einführung des Moduls 109: Selbstmarketing für freie Journalisten (Änderung: 08. Februar 2007).
- (3) Die vorliegende Fassung unterscheidet sich von der Version aus dem Februar 2007 durch die Umstellung des Bewerbungsverfahrens auf ein Punktesystem sowie einige sprachliche Änderungen.
- (4) Die vorliegende Fassung unterscheidet sich von der Version aus dem Juni 2007 durch die Einführung des Moduls 110: Fernsehjournalismus sowie des Moduls 111: Fotojournalismus.
- (5) Die vorliegende Version enthält den Hinweis, dass Teilnehmer, die das Fernstudium nicht erfolgreich abschließen, eine Bescheinigung über die geleisteten Prüfungen erhalten.
- (6) Die vorliegende Fassung unterscheidet sich von der Version aus dem März 2008 durch die Ergänzung, dass Hausarbeiten mit der Note „mangelhaft“ durch die Stellung einer *Nachprüfung* wiederholt werden können (§ 11 Abs. 5). Die ursprünglichen Absätze 5 und 6 erhöhen sich jeweils um einen Zähler.
- (7) Die vorliegende Fassung wird dahingehend präzisiert, dass im Falle einer Prüfungswiederholung gem. § 11 Abs. 5 (Hausarbeiten), § 12 Abs. 7 (Praxisarbeiten) und § 13 Abs. 7 (Abschlussarbeit) immer die zweite Note gilt.
- (8) Die vorliegende Fassung wird durch den neu eingeführten Absatz § 12 Abs. 5 erweitert.
- (9) Die vorliegende Fassung unterscheidet sich durch Umbenennung der Deutschen Fachjournalisten-Schule in Freie Journalistenschule allein durch die Änderung des Namens an den relevanten Stellen.